

Verhandlungsergebnis zu der Entgeltlinie des ERA-TV

1. Die folgenden Regelungspunkte sind in einem ab der folgenden Tarifperiode geltenden ERA-Entgeltabkommen aufzunehmen bzw. fortzuschreiben.
2. Auf der Grundlage des Tarifvertrags über Entgelte vom 15.5.2002 und der dort ab 1.Juni 2003 gültigen Lohn- und Gehaltstabellen wird folgende ERA-Entgelttabelle vereinbart:

Entgeltgruppe	Entgeltgruppenschlüssel	Grundentgelt
1	74,0	€ 1.592,89
2	76,0	€ 1.635,94
3	80,0	€ 1.722,04
4	84,0	€ 1.808,14
5	89,0	€ 1.915,77
6	94,0	€ 2.023,40
7	100,0	€ 2.152,55
8	107,0	€ 2.303,23
9	114,0	€ 2.453,90
10	121,5	€ 2.615,35
11	129,5	€ 2.787,55
12	138,5	€ 2.981,28
13	147,5	€ 3.175,01
14	156,5	€ 3.368,74
15	165,5	€ 3.562,47
16	176,5	€ 3.799,25
17	186,5	€ 4.014,50

3. Diese ERA-Entgelttabelle nimmt an der folgenden linearen Erhöhungen der Tabellenwerte der Tarifentgelte entsprechend teil.
4. Für Arbeitsplätze in der Produktion und produktionsnahen Bereichen, für die die Methode Kennzahlenvergleich zur Anwendung kommt und in denen sich das Leistungsentgelt
 - unmittelbar aus dem Verhältnis von vorgegebenen zu eingesetzten Arbeitszeiten im Sinne von Zeitgradprämien ergibt¹,
 - bzw. wenn statt des Zeitbezugs andere Daten vergleichbarer Qualität zur Ermittlung des Leistungsentgelts unmittelbar herangezogen werden,

¹ Gemeint sind Akkordsystemen vergleichbare Prämien, unabhängig vom Verlauf der Prämienentgeltlinie.

wird zusätzlich zum Grundentgelt ein Sockelbetrag vergütet. Der Sockelbetrag ist fester Bestandteil des Monatsentgelts². Er ist bei der Berechnung des Verdienstauesgleiches (§ 13 ERA-TV) und der Feststellung des Alterssicherungsbetrages (§ 6 MTV) zu berücksichtigen.

5. Die Sockelbeträge werden im ERA-Entgeltabkommen als Prozentwert des ERA-Grundentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe ausgewiesen.

Es gelten folgende Sockelbeträge:

Entgelt- gruppe(n)	Sockelbetrag (*1)	Sockelbetrag (*2)
1	9 %	11 %
2	7 %	10 %
3	2 %	5 %
4	0 %	2 %
5 - 17	0 %	0 %

*1) Für alle Betriebe, soweit nicht *2) zutrifft.

*2) Für Betriebe im Tarifgebiet Nordwürttemberg/Nordbaden, die vor der betrieblichen Einführung des ERA-TV das analytische Arbeitsbewertungssystem gem. § 4.1. LGRTV I Nordwürttemberg/Nordbaden vom 11.2.1988 vereinbart hatten.

Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien werden jeweils für die Betriebe in den Tarifgebieten Südwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden, in denen der durchschnittliche Verdienstgrad auf Basis der bisherigen tariflichen Regelungen 130 % im Leistungslohn unterschreitet und die systembedingte betriebliche Kostenneutralität nicht eingehalten ist, eine Vereinbarung über niedrigere Sockelbeträge finden.

² Der Sockelbetrag geht in die Berechnung der nicht leistungsabhängigen Zulagen und Zuschläge ein, jedoch nicht in die Berechnung des Leistungsentgelts.